

Satzung

der

**Schützenzunft Grevesmühlen
von 1653 e.V.**



Satzung vom 21. März 2014
der
Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Grevesmühlen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen unter der VR-Nummer 81 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Pflege und Förderung des Schieß- und Bogensports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
 - e. die Wahrung weiterer Aufgaben sofern den Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
 - a. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
 - b. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grevesmühlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein ist Mitglied im:

- Landeschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

sowie deren untergeordneten Verbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive (fördernde) Mitglieder
- c. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Vorstand beantragt den Ausschluss über den der Ehrenrat befindet.
4. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von zwei Jahresbeträgen in Verzug ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
 - b. den Schieß- und Bogensport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - c. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
 - d. neben den Beiträgen auch Arbeitsleistungen bzw. Dienstleistungen zu erbringen, die der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Instandhaltung der Vereinsanlagen dienen

§ 9 Beitragspflicht

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Ordnungen

Grundlage für die Tätigkeit der Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V. und seine Organe ist die Satzung. Diese wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der

- Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, elektronisch oder schriftlich. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf 1 Woche abgekürzt werden.
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
 5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer,
 - g. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - h. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - k. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
 7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, in einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 13 Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Schatzmeister
 - e. Schrift- und Pressewart
 - f. Sportleiter
 - g. Bogensportleiter
 - h. Damenleiterin
 - i. Jugendleiter
 - j. weitere Mitglieder nach Bedarf
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung
 - d. der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu berufen
 - e. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
5. In allen Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs (Überweisungen/Lastschrifteinzug) ist nur ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zeichnungsberechtigt.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann durch den Vorstand, ein neues Mitglied, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen werden.

7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
8. Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins.
2. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat entscheidet über einen beantragten Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung, schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse bzw. Satzungsänderungen können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung, ggf. Geschäftsordnung, vom 22. September 1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Grevesmühlen, den 21. März 2014

Mathias Fett
Vorsitzender

Gerhard Plath
1. stellv. Vorsitzender

Dr. Udo Brockmann
2. stellv. Vorsitzender

Dagmar Faasch
Schatzmeisterin